

Ercheint  
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal:  
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,  
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.  
Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,  
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

# Zeltower

Inserate  
werden in der Expedition  
Berlin W., Potsdamer Straße 26b.,  
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den  
Agenturen im Kreise angenommen.  
Preis  
der einfachen Zeile oder deren Raum 20 Pf.

# Kreis-



# Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26b.

Fernsprech Anschluß Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 118.

Berlin, Dienstag, den 8. Oktober 1889.

33. Jahrg.

**Abonnements**  
auf das „Zeltower Kreisblatt“  
(Preis 1 Mk. 25 Pf. excl. Bringerlohn)  
werden noch fortwährend von den kaiserlichen Post-Anstalten, den Landbriefträgern und unseren Expeditoren entgegengenommen.  
Trotz der als Gratis-Beilage jeder Sonnabend-Nummer beigegebenen „Sonntags-Ruhe“ und der ständigen Veröffentlichung eines umfangreichen Coursberichtes bleibt der Abonnements-Preis derselbe wie bisher.  
Die bereits in diesem Quartal erschienenen Nummern werden gratis nachgeliefert.

Die Expedition.

## Antliches.

Berlin, den 23. April 1889.

### Bekanntmachung.

Dem Obstbau wird im Kreise nicht allgemein dasjenige Interesse zugewendet, welches er bei seiner großen Bedeutung für den Volkswohlstand verdient. Leider ist die Kreis-Chauffeeverwaltung nicht in der Lage, ein anregendes Beispiel für den großen Nutzen von Obstbaumpflanzungen zu geben, da die Anpflanzung von Obstbäumen an den Kreischauffeen aus vielfachen schwerwiegenden Rücksichten unterbleiben muß. Dagegen giebt es im Kreise eine Menge von öffentlichen Wegen, deren ordnungsmäßige Bepflanzung mit Obstbäumen nicht allein eine Zierde der Gegend bilden, sondern auch den unterhaltungspflichtigen Gemeinden und Gütern einen sehr beträchtlichen Nutzen bringen würde. Vielfache Erfahrungen haben gelehrt, daß eine richtig angelegte und einigermaßen sorgsam unterhaltene Obstbaumallee einen jährlichen Reinertrag von mindestens 1,50—3,00 Mk. pro Stamm ergibt.

Um das Interesse im Kreise für diesen Gegenstand wachzurufen, hat der Kreisrat uns nicht unerhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt behufs Gewährung von Prämien für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen. Die Bewilligung der Prämien erfolgt unsererseits unter den nachstehend abgedruckten allgemeinen Bedingungen und zwar bis zur Hälfte der gesamten Anlagelkosten.

An die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises richten wir hiermit das dringende Ersuchen, dieser Angelegenheit die gebührende Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Anlegung von Obstbaumpflanzungen sich angelegen sein zu lassen und dadurch an einem nützlichen Werke mitzuhelfen.

Wir sehen der Einreichung von Anträgen auf Bewilligung der Prämien entgegen.

### Namens

des Kreis-Ausschusses des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch, Landrath.

### Allgemeine Bedingungen

für die Gewährung von Prämien aus Kreismitteln an Kommunalverbände (Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke) für Ausführung von Obstbaumpflanzungen an öffentlichen Wegen.

- In den Anträgen auf Gewährung von Prämien der obenbezeichneten Art ist ersichtlich zu machen:
  - die zu bepflanzen den Wegestrecke nach Lage und Länge,
  - die Zahl, Gattung und Qualität der anzupflanzenden Obstbäume,
  - die Pflanzzeit, die Angabe desjenigen, welchem die Pflanzung übertragen werden soll und die Angabe des Lieferanten der Bäume,
  - der Kostenbetrag, welcher für die Pflanzung verausgabt werden soll und die Art der Aufbringung desselben,
  - von wem und in welcher Weise die Pflanzung unterhalten und später genutzt werden soll.
- Auf Grund der ad. I. gedachten Unterlagen erfolgt die Bewilligung der Prämie, über deren Höhe nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des ausführenden Kommunalverbandes, der größeren oder geringeren Aufwendungen, welche die Anlage erfordert und welche der betreffende Verband für Obstbaumpflanzungen bereits gemacht hat, der Kreisabschluss in jedem einzelnen Falle beschließt, wobei indessen vorläufig daran festgehalten werden soll, daß höchstens die

Hälfte der nachweislich aufgewendeten gesamten Anlagelkosten von dem Kreise zu übernehmen ist.

III. Prämien werden nur bewilligt, wenn die Pflanzung nach folgenden Grundsätzen ausgeführt wird:

- Es dürfen nur lebensfähige, gut gewachsene Hochstämme von ca. 1,90 m Stammhöhe und mindestens 6—8 cm Stammumfang auf 1 m Höhe gemessen, mit guten Kronen und ausreichendem Wurzelvermögen angepflanzt werden.\*
- Die Pflanzung muß unter sachkundiger Leitung in geeigneter Jahreszeit (Frühjahr oder Herbst) nach den Regeln der Garten- und Obstbaukunst ausgeführt werden.
- Die gepflanzten Bäume sind an passende Baumstämme ordnungsmäßig anzubinden und an denselben so lange zu belassen, bis sie den Pfahl entbehren können. Die Anbringung von Schutzkörben wird empfohlen.
- Bei der Pflanzung ist die regelmäßige Breite des Weges innezuhalten bezw. vor der Pflanzung wiederherzustellen.
- Die Pflanzung ist zusammenhängend in einer Strecke unter Beseitigung vorhandener schlechter Bäume vorzunehmen.

IV. Die Bewilligung der Prämien erfolgt unter Berücksichtigung der Priorität des Einganges der Anträge und mit dem Vorbehalt

- daß die Auszahlung der Prämie nach Maßgabe der im Haushaltsetat für das betreffende Jahr zur Verfügung stehenden Mittel stattfindet,
- daß die Zahlung erst erfolgt, wenn die vorchriftsmäßige Ausführung der Pflanzung durch einen Seitens des Kreis-Ausschusses zu bestimmenden Beauftragten bescheinigt worden ist,
- daß dem Kreis-Ausschusse eine Einwirkung auf die ordnungsmäßige Unterhaltung der prämierten Pflanzungen eingeräumt wird.

Berlin, den 16. April 1889.  
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Zeltow.

Der Preis derartig beschaffener Stämme beträgt nach dem Späth'schen Katalog pro 100 Stück April 115 Mk., Birnen 115 Mk., Äpfeln 95 Mk., Pfäumen 115 Mk., Walnüsse pro Stück 1,50 bis 6 Mark.

Berlin, den 4. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Unter dem Rindviehbestande des Rittergutes Groß-Bietzen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Unter den Kindern des Gemeinde-Vorsichters Bochow, Arbeiters Witsche und Maureys Witsche zu Rehagen ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 2. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Polizei-Verwaltungen und Herren Amts-Vorsteher des Kreises, welche mit der Erledigung meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 22. April 1886, Kreisblatt Nr. 51, betreffend die Anstellung von Fleischbeschauern, noch im Rückstande sind, erjuche ich, mir binnen 8 Tagen den erforderlichen Bericht zu erstatten.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 2. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Den Magisträten, Gemeinde- und Guts-Vorständen liegt die Pflicht ob, für Erhaltung der trigonometrischen Marksteine und Holzgerüste zu sorgen und Beschädigungen an denselben, sowie Verrückungen nicht nur sofort mir anzuzeigen, sondern auch Recherchen nach dem Urheber derselben anzustellen und von dem Resultate derselben hierher Bericht zu erstatten.

Indem ich diese Bestimmung wiederholt in Erinnerung bringe, erjuche ich die Magistrats-, Gemeinde- und Gutsvorstände, von etwaigen Verrückungen u. s. w. der Marksteine hierher Anzeige zu machen, sowie auch darüber Bericht zu erstatten, ob an Kirchthürmen oder anderen hervorragenden Baulichkeiten, welche als trigonometrische Fixpunkte bezeichnet werden, durch Umbau oder auf andere Weise Veränderungen vorgekommen sind. Vacat-Anzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 4. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Der Schlächtermeister Franz Henkel zu Sperenberg beabsichtigt auf dem in Sperenberg belegenen, im Grundbuche von Sperenberg, Band I. Blatt 30 verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine Schlächtereier zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnungen und Beschreibungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Körner-Straße 24, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das obenbezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf Sonnabend, den 25. Oktober 1889, Vormittags 10 Uhr,

in meinem Bureau, Körner-Straße 24 hier selbst, mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 5. Oktober 1889.

### Bekanntmachung.

Die Strecke von Station 17,1 bis 17,8 der Mittenwalde Teupitz'er Kreis-Chauffee zwischen Teupitz und Eggdorf (der sogenannte lange Damm) wird wegen Reparatur der in Station 17,3 befindlichen Brücke vom Mittwoch, den 9. d. Mts. ab auf ca. 3 Tage für Fuhrwerke und Reiter gesperrt.

Der Verkehr kann über Hohe- und Mittel-Mühle stattfinden.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

Berlin, den 3. September 1889.

### Bekanntmachung.

der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden. Verlosung von 3/2-prozentigen Staatsschuldenscheinen von 1842.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bemirkten 8. Verlosung von 3/2-prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldenscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1890 mit der Aufforderung gefündigt, die in den ausgelosten Nummern verzeichneten Kapitalbeträge vom 2. Januar 1890 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldenscheine und der nach dem 2. Januar l. J. zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XX Nr. 7 bis 8 nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29 hier selbst, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt vom 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreis-Kasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1890 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Januar 1890 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldenscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Staatsschuldenscheine wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Staatsschuldenscheine über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Berlin, den 3. Oktober 1889.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch die unterlassene rechtzeitige Abhebung der ausgelosten Beträge Zinsverluste entstehen.

Ein Verzeichnis der gezogenen Schuldverschreibungen liegt in den Bureau des Landrathsamtes, des Kreis-Ausschusses, der königlichen Kreis-Kasse und der Kreis-Kommunal- und Kreis-Sparkasse zur Einsicht aus.

Der Landrath des Kreises Zeltow.  
Stubenrauch.

## Nichtamtliches.

### Kundschau.

Deutsches Reich.

Am Sonnabend Nachmittag 3 Uhr unternahmen die kaiserlichen Majestäten mit den drei ältesten Prinzen eine Wasserpachtie nach der Pfauen-Insel, an welcher auch der Prinz und die Prinzessin Leopold theilnahmen. Für den Abend war der Gesandte Freiherr von Saurma-Feltch zur Tafel geladen. Am Sonntag Morgen wohnten die Majestäten dem Gottesdienste in der Friedenskirche bei. Später empfing der Kaiser den Geh. Rath Hohrecht und den Hofmarschall von Liebenau. Nachmittags trafen der Erbprinz und die Erbprinzessin von Meiningen im Neuen Palais ein und nahmen an der Familientafel Theil.

Die Reichskommission hat ihr Urtheil über die eingereichten Entwürfe für ein Nationaldenkmal Kaiser Wilhelm's I. in Berlin abgegeben, doch wird wohl eine nochmalige, engere Konkurrenz ausgeschrieben werden. Es ist bemerkenswerth, daß die beiden ersten Preise an Architekten und an solche Entwürfe gefallen sind, welche für Standorte außerhalb des Brandenburger Thores berechnet sind.

Die Ankunft des russischen Kaisers in Berlin wird am 10. d. M. erwartet. Nach der Köln. Ztg. wird Alexander III. aber nur zwei Tage in Berlin verweilen. Am ersten Tage findet ein Besuch und eine Besichtigung des Kaiser Alexander-Regiments statt, am zweiten eine Jagd. Die Kaiserin begleitet ihren Gemahl auf der Nacht „Derfchawa“ von Korför nach Kiel und begiebt sich von dort mit ihren Kindern stracks nach Petersburg, während der Kaiser eine Nacht auf dem Schiffe oder im königlichen Schlosse verbringt und am anderen Tage die Reise über Schwarzensee nach Berlin fortsetzt.

Aus Friedrichsruhe schreibt man den Hamb. Nachr. Das Befinden des Fürsten Bismarck ist trotz der in letzter Zeit herrschenden Ungunst der Witterung, welche die gewohnten täglichen Spaziergänge einschränkte, ein vorzügliches. Obwohl dem Reichskanzler bei seinem Landaufenthalt in Friedrichsruhe nur die nöthigsten Schriftstücke eingesandt werden, ist doch ein erheblicher Theil des Tages der Arbeit gewidmet. Dies hindert aber den Fürsten nicht, in seiner verbindlichen Weise Gastfreundschaft auszuüben. Fast täglich sieht er Gäste an seiner Mittagstafel.

Das preussische Staatsministerium trat am Sonnabend Mittag zu einer Sitzung zusammen, und zwar zum ersten Male im neuen Staatsministerialgebäude, Leipziger Platz 11.

Die dieser Tage gebrachte Meldung, daß große Forderungen für den Bau strategischer Eisenbahnen dem Reichstage zugehen werden, ist der „Post“ zu Folge unbegründet. Es handelt sich nur um die weiteren Raten für bereits bewilligte Eisenbahnbauten.

Der Reichskanzler lehnte, wie die „Freff. Ztg.“ meldet, das Gesuch des Liegnitzer Magistrats um Erlaubniß der Schweineeinfuhr ab mit der Begründung, eine so weitgehende Ausnahme würde das Einfuhrverbot wirkungslos machen.

Gegen den Kauf auf Borg. In ihrem Jahresbericht spricht sich die Handelskammer zu Danabradl bezüglich der Zahlungs- und Borgverhältniße bei Handwerkern und im kleinen Verkehr in folgender Weise aus:

„Sowohl bei Detailgeschäften als auch bei den Handwerkern begegnet man noch sehr häufig einer übertriebenen Furcht vor rechtzeitiger Ueberreichung der Rechnung über gelieferte Waaren und Arbeiten, und es muß namentlich gerügt werden, daß der Gebrauch die ganzen Bezüge eines Jahres erst mit dem Eintritt eines neuen Kalenderjahres zu berechnen, noch immer in einer Weise gepflegt wird, welche jeder gesunden Ueberlegung ins Gesicht schlägt. Diese Gepflogenheit hätte doch nur dann Sinn, wenn man annehmen könnte, daß das gesammte Publikum mit Beginn des neuen Jahres regelmäßig durch einen ganz besonderen Goldregen beglückt würde. Es ist daher auch unverstänglich, zu befürchten, daß die frühere Ertheilung einer Rechnung für die Kundtschaft etwas Veleidigendes haben könne. In Wirklichkeit kann es dem Käufer nur angenehm sein, dann zur Zahlung der von ihm gemachten Anschaffungen veranlaßt zu werden, wenn er in den Besitz derselben tritt, da wenigstens in Bezug auf die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs, im Allgemeinen Derjenige etwas kauft, der sich in der Lage befindet, auch zahlen zu können. Wer von diesem einzig richtigen Grundsatz „sich nach der Decke zu strecken“